

0

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg
- Flurneuordnungsbehörde -

Flurneuordnungsplan

der Flurneuordnung: Damm

Landkreis: Landkreis Ludwigslust-Parchim

Verfahrensart: Feststellung und Neuordnung der
Eigentumsverhältnisse nach § 56
Landwirtschaftsanpassungsgesetz
(LwAnpG)

Verfahrensnummer: 34303

Leezen, 13.02.2024


Pagels


Monte

Beauftragte geeignete Stelle
nach § 53 Abs. 4 LwAnpG



Landgesellschaft

Mecklenburg-Vorpommern mbH

Lindenaallee 2a

19067 Leezen

Telefon 03866 404-0

Telefax 03866 404-490

Verzeichnis der Bestandteile

1 textlicher Teil

Inhaltsverzeichnis textlicher Teil

0	Deckblatt
1	Grundlagen der Flurneuordnung
1.1	Rechtsgrundlagen
1.2	Anordnung- und Änderungsbeschluss
1.3	Flurneuordnungsgebiet
2	Die Beteiligten und ihre Rechte
2.1	Die einzelnen Beteiligten
2.2	Die Teilnehmergeinschaft
3	Wertermittlungsverfahren, Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung
3.1	Wertermittlungsverfahren
3.2	Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung
3.3	Ermittlung des Anspruchs auf Landabfindung
4	Neugestaltung des Flurneuordnungsgebietes
4.1	Plan der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Plan nach § 41 FlurbG)
4.2	Straßen und Wege, Vorbehaltsflächen für Feld- und Waldwege
4.3	Gewässer, Rohrleitungen und Dränanlagen
4.4	Anlagen des Naturschutzes und der Landschaftspflege
4.5	Sonstige gemeinschaftliche Anlagen nach § 39 FlurbG
4.6	Neuordnung der Eigentumsverhältnisse
4.7	Zusammenführung von Boden und Gebäudeeigentum
4.8	Regelungen im gemeinschaftlichen und öffentlichen Interesse
4.9	Im Grundbuch eingetragene Rechte und Belastungen
4.10	Im Grundbuch nicht eingetragene Rechte und Belastungen
4.11	Änderung von Gemeinde- und Landkreisgrenzen
4.12	Festsetzungen mit Wirkung von Gemeindecaputungen
5	Kosten und Beiträge
5.1	Verfahrenskosten
5.2	Ausführungskosten
5.3	Beiträge
5.4	Freiheit von Steuern und Abgaben
6	Schlussbestimmungen
6.1	Berichtigung der öffentlichen Bücher
6.2	Aufbewahrung der Verfahrensunterlagen
7	Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis

Flurneuordnungsplan

der Flurneuordnung: Damm

Landkreis: Landkreis Ludwigslust-Parchim

Verfahrensart: Feststellung und Neuordnung der
Eigentumsverhältnisse nach § 56
Landwirtschaftsanpassungsgesetz
(LwAnpG)

Verfahrensnummer: 34303

1 Grundlagen der Flurneueordnung

1.1 Rechtsgrundlagen

Das Flurneueordnungsverfahren Damm wird nach den Vorschriften des 8. Abschnitts des LwAnpG und im Übrigen unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des FlurbG gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG durchgeführt.

Bei der Zusammenführung von getrenntem Boden und Gebäudeeigentum bestimmen sich die materiell-rechtlichen Ansprüche der Beteiligten ergänzend nach den Bestimmungen des SachenRBERG.

1.2 Anordnung- und Änderungsbeschluss

Das Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg hat als Flurneueordnungsbehörde das Flurneueordnungsverfahren mit Beschluss vom 03.11.2014 angeordnet und das Flurneueordnungsgebiet festgestellt.

Das Flurneueordnungsgebiet ist durch Beschluss vom: **Änderungsbeschlüsse:**

Nummer	Datum
1	23.05.2022

geändert worden.

1.3 Flurneueordnungsgebiet

Die zum Flurneueordnungsgebiet gehörenden Flurstücke sind aus dem Flurstücksnachweis - alt ersichtlich. Hiernach hat das Verfahrensgebiet eine Größe von 1152,2924 ha.

Das Flurneueordnungsgebiet ist in der Gebietskarte durch farbliche Umrandung gekennzeichnet. Für den kartenmäßigen Nachweis der alten Flurstücke in der Wertermittlungskarte wurden Auszüge aus den Geodaten des Liegenschaftskatasters verwandt.

2 Die Beteiligten und ihre Rechte

2.1 Die einzelnen Beteiligten

Am Flurneueordnungsverfahren sind nach § 10 FlurbG beteiligt:

- als Teilnehmer gemäß § 10 Nr. 1 FlurbG die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurneueordnungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die Eigentümer von isoliertem Gebäudeeigentum nach Artikel 231 § 5 Abs. 1 EGBGB auf Flächen im Flurneueordnungsgebiet. Die Teilnehmer sind aus dem Teilnehmernachweis - alt ersichtlich,

- als Nebenbeteiligte gemäß § 10 Nr. 2 FlurbG die aus dem Nebenbeteiligtenachweis ersichtlichen natürlichen und juristischen Personen.

Beteiligte, die nicht nach § 57 LwAnpG ermittelt werden konnten, sind nach § 14 FlurbG aufgefordert worden, ihre Rechte anzumelden. Solche Rechte sind nicht angemeldet worden.

2.2 Die Teilnehmergemeinschaft

Mit dem Anordnungsbeschluss ist die Teilnehmergemeinschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts entstanden. Sie führt den Namen Teilnehmergemeinschaft im Flurneueordnungsverfahren Damm und hat ihren Sitz in Damm.

Die Teilnehmergemeinschaft hat einen aus 5 Mitgliedern bestehenden Vorstand.

Vorsitzender des Vorstandes ist Egbert von Mandelsloh, sein Stellvertreter ist Werner Grand.

3
3.1

Die Teilnehmergeinschaft hat die Ordnungsnummer 999.
Wertermittlungsverfahren, Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung
Wertermittlungsverfahren

Die Wertermittlung ist nach § 58 Abs. 1 LwAnpG in Verbindung mit §§ 27 bis 32 FlurbG durchgeführt worden. Dabei ist der Wertermittlung folgender Wertermittlungsrahmen zugrunde gelegt worden:

Abkürzungsverzeichnis

AZ	Ackerzahl
BodSchätzG	Bodenschätzungsgesetz
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
GZ	Grünlandzahl
WWZ	Wertverhältniszahl
WZ	Wertzahl
GF	Hof- und Gebäudefläche
GA	Garten

1. Wertermittlungsrahmen im engeren Sinne

Nr.	Wertklasse	Bezeichnung	WZ (WE/100 m ²)
1	Ackerland	A	gleich der AZ (z.B. 45 bei AZ 45)
2	Grünland	GR	gleich der GZ * 0,47 (z.B. 21 bei GZ 45)
3	Wald (ohne Bestandsbewertung)	HO	12
4	Gehölz, Un- und Ödland, Wasser	HO, U, WA	2
5	Verkehrsflächen	VS	Wertzahl wie niedrigste angrenz Acker- oder Grünlandzahl bzw. wie angrenzende Höfe
6	Hof- und Gebäudefläche (Alt Damerow)	GF	129
7	Hof- und Gebäudefläche (Damm)	GF	322
8	Hof- und Gebäudefläche (Malchow und Möderitz)	GF	215
9	Garten (Alt Damerow)	G	31
10	Garten (Damm)	G	91
11	Garten (Malchow und Möderitz)	G	54

12	Gebäudefläche im Außenbereich	GFA	116
----	-------------------------------	-----	-----

2. Grundsätze der Wertermittlung

- 1) Die Bewertung des Acker- und Grünlandes erfolgt auf der Grundlage der Ackerzahl (AZ) bzw. Grünlandzahl (GZ) aus den Ergebnissen der Bodenschätzung gemäß Bodenschätzungsgesetz (BodSchätzG) vom 12. Dezember 2007 (DGBL. I S. 3150, 3176) in der jeweilig geltenden Fassung und ggf. Nachschätzungen durch die Finanzämter. Nicht von der Bodenschätzung erfasste Flächen anderer Nutzung (Holzungen, Wasser, Verkehrsflächen etc.) werden in die jeweiligen im Wertermittlungsrahmen dargestellten Wertklasse eingestuft.
- 2) Für die Bewertung der Ackerflächen werden die Ergebnisse der Bodenschätzung herangezogen. Die Wertzahl entspricht der Ackerzahl.
- 3) Für die laut Bodenschätzung ausgewiesenen Grünlandstandorte erfolgt zur Berücksichtigung u. a. des finanziellen Bodenwertes im Verhältnis zum Ackerlandwert eine Anpassung. Zur Ermittlung der Wertzahl wird die in der Bodenschätzung ausgewiesene Grünlandzahl mit dem Faktor 0,47 multipliziert. Der hierbei berechnete Wert wird nach der kaufmännischen Methode auf ganze Zahlen gerundet.
- 4) Unterscheidet sich die heutige Nutzung von der Nutzungsart laut Bodenschätzung, so sind bei wechselnden Acker- und Grünlandflächen die Schätzungsergebnisse der Bodenschätzung auf die jeweils heutige Nutzungsart anzupassen.

Dabei sind die Ackerzahlen und die Grünlandzahlen wie folgt umzurechnen:

$$\begin{aligned} \text{Ackerzahl} * 1,00 &= \text{berichtigte Grünlandzahl} \\ \text{Grünlandzahl} * 0,75 &= \text{berichtigte Ackerzahl} \end{aligned}$$

Das heißt, dass die in der Bodenschätzung eingetragene Ackerzahl für ehemaliges Ackerland durch Multiplikation mit dem Faktor 1,00 in eine berichtigte Grünlandzahl gewandelt wird, wenn diese Fläche heute als Grünland genutzt wird.

Bei Flächen mit heutiger Ackernutzung ehemaligen Grünlandes ist die in der Bodenschätzungskarte angegebene Grünlandzahl durch Multiplikation mit dem Faktor 0,75 in eine berichtigte Ackerzahl umzuwandeln.

Gleichzeitig ändert sich die Wertklassenbezeichnung von „A“ in „GR“ bzw. umgedreht.

- 5) Straßen, Wege, Plätze, Nebenanlagen u.a. Verkehrsflächen werden mit VS bezeichnet. Die Bewertung erfolgt analog der jeweiligen niedrigsten angrenzenden Acker- bzw. Grünlandzahl.
- 6) Einbezogene Waldflächen, die in ihren Grenzen nur geringfügig verändert werden, sind in eine gesonderte Wertklasse mit der Wertverhältniszahl 12 einzustufen. Der Wert des Baum- bzw. Holzbestandes wird hierbei nicht berücksichtigt.
- 7) Flächen, die für die Landwirtschaft dauerhaft nicht nutzbar sind: Unland, Ödland, Moor, Sumpf, Wasserflächen, Gräben, Sölle etc. werden ebenso wie die mit Feldgehölzen bewachsenen Flächen mit der Wertzahl 2 festgelegt.
- 8) Flächen, die mit örtlich gebundenen Leitungsrechten belastet sind

Für mit örtlich gebundenen, dinglichen Rechten (z. B. Leitungsrechten) belastete Acker- und Grünlandflächen gilt:

- a. Für die mit Leitungsrechten der Bundesrepublik Deutschland (Bundeswasserstraßenverwaltung) belasteten Flächen erfolgt eine Abwertung der Ergebnisse der Reichsbodenschätzung um 20 %.
- b. Für die mit Leitungsrechten der Stadtwerke Parchim GmbH belasteten Flächen erfolgt eine Abwertung der Ergebnisse der Reichsbodenschätzung

um 20 %.

- c. Für die mit Transformatorenstationsrechten, Verteilungsanlagenrechten, Kabel- und Leitungsrechten der WEMAG Netz GmbH, Schwerin, und der WEMAG AG, Schwerin, belasteten Flächen erfolgt eine Abwertung der Ergebnisse der Reichsbodenschätzung um 20 %.
- d. Für die mit Leitungsrechten des Wasser- und Abwasserzweckverband Parchim/Lübz belasteten Flächen erfolgt eine Abwertung der Ergebnisse der Reichsbodenschätzung um 20 %.
- e. Für die mit Leitungsrechten der Solarpark Damm GmbH & Co. KG, Damm, und/oder der Solarpark Domsühl GmbH & Co. KG, Domsühl, belasteten Flächen erfolgt eine Abwertung der Ergebnisse der Reichsbodenschätzung um 20 %.
- f. Für die mit Leitungsrechten Baltic Airport Mecklenburg GmbH, Parchim, belasteten Flächen erfolgt eine Abwertung der Ergebnisse der Reichsbodenschätzung um 20 %.
- g. Für die mit alten Leitungsrechten (z.B. der Elektrizitäts- und Maschinen Genossenschaft Damm GmbH, Damm), belasteten Flächen erfolgt keine Abwertung.

Es erfolgt keine Abwertung für mit örtlich gebundenen, dinglichen Rechten (z. B. Leitungsrechten) belastete, in der sog. Feldmark gelegenen Flächen der Wertklassen „HO“, „U“, „WA“ und „VS“.

- 9) Bei der Wertklasse Gartenland handelt es sich um hofnahes Gartenland von bebauten Grundstücken im planungsrechtlichen Außenbereich (§ 35 BauGB). Die Bewertung orientiert sich an $\frac{1}{4}$ des Bodenrichtwertes (Alt Damerow 1,50 €/m², Damm 4,25 €/m² sowie Malchow und Möderitz 2,50 €/m²)

Die vergleichbare Wertzahl beträgt für:	Alt Damerow	31
	Damm	91
	Malchow und Möderitz je	54

- 10) Gebäudefläche im Außenbereich (GFA)

Bei der Wertklasse Gebäudefläche im Außenbereich handelt es sich um landwirtschaftlich genutzte, bebaute Grundstücke im Außenbereich (hier: a) „Melkstand“ auf Damm Flur 2, Flurstück 188; b) „Lagerhalle“ auf Damm, Flur 2, Flurstück 213; c) „Stallanlage“ auf Damm, Flur 2, Flurstück 217; d) „Stallanlage“ auf Alt Damerow, Flur 1, Flurstücke 46/1, 46/2 und 47/2), Einzelgehöfte (sog. Aussiedlungen) außerhalb der geschlossenen Ortslagen (hier: Forsthof). Alle diese Flächen liegen i.d.R. im planungsrechtlichen Außenbereich (§ 35 BauGB). Die Bewertung orientiert sich am Vierfachen des Ackerlandwertes, wobei eine durchschnittliche Ackerzahl 29 angenommen wird.

Die vergleichbare Wertzahl beträgt somit 116.

- 11) Bei der Wertklasse „Gebäudefläche wohnen“ (GF) handelt es sich um bebaute und/oder bebaubare Grundstücke. Die Bewertung orientiert sich an den Bodenrichtwerten

Die vergleichbare Wertzahl beträgt für:	Alt Damerow	129
	Damm	322
	Malchow und Möderitz je	215

- 12) Für unvermeidbare Mehr- oder Minderausweisungen, die in Geld auszugleichen sind, wird der Geldbetrag in Euro aus der Wertzahl der Mehr- oder Minderausweisung durch Multiplikation mit dem Kapitalisierungsfaktor von 4,66 EUR/WVZ errechnet. Dieser Kapitalisierungsfaktor ist abgeleitet aus dem Verhältnis von Boden- bzw. Verkehrswert und Wertverhältniszahl lt. Wertermittlung.

- 13) Lagebedingte bzw. unvermeidbare Mehr- oder Minderausweisungen bis zu einem kapitalisierten Betrag von 50,00 EUR werden wegen Geringfügigkeit nicht ausgeglichen.

3.2 Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung

Die Ergebnisse der Wertermittlung wurden gemäß § 32 FlurbG zur Einsichtnahme für die Beteiligten vom 14.05.2018 bis 28.05.2018 ausgelegt und ihnen in einem Anhörungstermin erläutert. Sie sind am 09.08.2018 festgestellt worden und liegen dem Flurneueordnungsplan nach § 58 Abs. 1 LwAnpG in Verbindung mit § 44 Abs. 1 Satz 2 FlurbG zugrunde.

- Die Wertermittlungsergebnisse sind in der Wertermittlungskarte und im Wertnachweis grafisch und numerisch nachgewiesen.
- 3.3 Grundlage für die Ermittlung der Abfindungsansprüche der Teilnehmer ist der im Wertnachweis ausgewiesene Wert der Grundstücke (Einlagewert). Für die Größe der alten Flurstücke ist die Eintragung im Liegenschaftskataster nach § 30 FlurbG maßgebend.

Die Freistellung von der Landaufbringung, die für die betroffenen Teilnehmer im Abfindungsanspruch ausgewiesen sind, werden nach folgendem Grundsatz festgesetzt:

Die Flächen der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen sind vom Landabzug befreit.

Unter Berücksichtigung dieser Abzugebefreiung und der positiven Neumessungsdifferenz ein rechnerischer Flächen- und Werteüberschuss, der wiederum zu einem Zugang von Abfindungsansprüchen (Gewinnverteilung) führt.

Der von den Teilnehmern nach § 47 Abs. 1 FlurbG aufzubringende prozentuale Anteil an Grund und Boden (Landbeitrag) bemisst sich nach dem Wert der alten Flurstücke. Er wird wie folgt festgesetzt:

Angabe Landbeitrag in % nach Teilgebieten:

Abzugszonenummer	Abzugsfaktor
1	-1,50 %

Der gemäß Vorstehendem negative Abzugsfaktor ergibt rechnerisch einen Zugang an Abfindungsansprüchen.

Die festgesetzten Abzugszonen sind in der Wertermittlungskarte dargestellt.

Die von den Teilnehmern nach § 47 FlurbG aufzubringenden Landabzüge sind im Einzelnen aus dem Anspruchsnachweis ersichtlich.

Der endgültige Abfindungsanspruch der einzelnen Teilnehmer (Grundeigentümer) ist im Anspruchsnachweis ausgewiesen.

4 Neugestaltung des Flurneueordnungsgebietes

4.1 Plan der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Plan nach § 41 FlurbG)

Die Neugestaltung des Flurneueordnungsgebietes hinsichtlich der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (§§ 39, 40 FlurbG) und der landschaftsgestaltenden Maßnahmen beruht auf dem Plan nach § 41.

Der Plan wurde von der oberen Flurbereinigungsbehörde nach § 41 Abs. 4 FlurbG mit Datum vom 03.09.2018 und vom 17.07.2019 genehmigt.

Die Plangenehmigung steht in ihren rechtlichen Wirkungen der Planfeststellung gleich; auf § 41 Abs. 5 FlurbG wird insofern verwiesen.

Der Plan wird hiermit gemäß § 58 Abs. 1 FlurbG in den Flurneueordnungsplan aufgenommen. Die grafische Darstellung der einzelnen Maßnahmen ist in der Karte zum Plan nach § 41 FlurbG enthalten.

4.2 Straßen und Wege, Vorbehaltsflächen für Feld- und Waldwege

Die vorhandenen und neu zu bauenden öffentlichen Straßen und öffentlichen Wege sind im Abfindungsnachweis unter den ONrn. 3, 7, 8, 10 13 und 14 aufgeführt.

Für sie gelten die nachfolgenden Festsetzungen.

4.2.1 Öffentliche Straßen und öffentliche Wege

Für folgende öffentliche Straßen und öffentliche Wege werden die erforderlichen Flächen bereitgestellt und den/dem Träger(n) der Straßenbaulast zum Eigentum zugeteilt.

1. Bundesfernstraßen

a) Bundesautobahnen

keine

b) Bundesstraßen:

keine

2. Landesstraßen

Name	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Landesstraße 09	Damm	1	113
		3	121, 147, 178

3. Kreisstraßen

Name	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Kreisstraße 120	Möderitz	1	405, 406, 407
Kreisstraße 166 *	Alt Damerow	1	207, 238, 239, 255, 257

* innerorts als „Möderitzer Weg“ (Flurstück 238), „Garwitzer Weg“ (Flurstück 239)

und

„Ringstraße“ (Flurstück 255) bezeichnet

4. Gemeindestraßen

a) Ortsstraßen

Name	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Forstweg	Malchow	2	297
Straße der Einheit	Malchow	2	283, 302
Zum Ausbau	Malchow	2	304
Lindenstraße	Malchow	2	311, 312
Friedensstraße	Möderitz	1	404, 416
Bahlenweg	Damm	1	118
Mittelstraße	Damm	3	54, 57
An der Mittelstraße	Damm	3	38
Parchimer Straße	Damm	3	12, 21
Eldestraße	Damm	3	58, 61
Am Eldeufer	Damm	3	74
Am Sportplatz	Damm	3	114
Bergweg	Damm	3	135, 153

Ringstraße	Alt Damerow	1	256, 273
Raduhner Weg	Alt Damerow	1	246
Möderitzer Weg	Alt Damerow	1	230

b) Gemeindeverbindungsstraßen

Name	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Straße der Einheit	Malchow	2	236
	Möderitz	1	400
An der Elde-Müritz-Wasserstraße	Malchow	1	110, 115

5. Sonstige öffentliche Straßen und Wege:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Matzlow	5	203
Alt Damerow	1	201
Alt Damerow	1	216
Alt Damerow	1	232
Alt Damerow	1	235
Alt Damerow	1	247
Damm	1	105
Damm	1	145
Damm	1	152
Damm	1	161
Damm	1	166
Damm	1	172
Damm	3	21
Damm	3	90
Damm	3	100
Damm	3	152
Damm	3	156
Damm	3	162
Damm	3	177
Damm	3	195
Damm	3	204
Malchow	1	100
Malchow	1	108
Malchow	2	209
Malchow	2	210
Malchow	2	215
Malchow	2	222
Malchow	2	226
Malchow	2	239

Malchow	2	242
Möderitz	1	402

Soweit der Neubau oder die Veränderung einer öffentlichen Straße oder eines öffentlichen Weges eine Widmung, Einziehung, Teileinziehung oder Umstufung erforderlich macht, bleibt sie der Straßenbaubehörde oder der sonst hierfür zuständigen Stelle vorbehalten.

Der Ausbau, die Unterhaltung und die Benutzung der öffentlichen Straßen und Wege richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

Durch die Neueinteilung des Flurneuordnungsgebietes ist es erforderlich, Zufahrten und Zugänge von anliegenden Grundstücken zu öffentlichen Straßen und öffentlichen Wegen außerhalb der geschlossenen Ortslage, für deren Abgrenzung § 5 Abs. 1 Satz 2 StrWG M-V maßgebend ist, beizubehalten und neu auszuweisen. Diese sind in der Karte zum Plan nach § 41 dargestellt, sofern sie nicht unter § 41 Abs. 4 Satz 2 FlurbG fallen beziehungsweise unverändert bestehen bleiben. Die Durchlässe gehören zum Straßenkörper und unterliegen den Vorschriften für deren Unterhaltung. Die Unterhaltung der Zu- und Feldauffahrten obliegt den Inhabern der Sondernutzung. Dienen die Zu- und Feldauffahrten den Grundstücken mehrerer Eigentümer, so sind diese Eigentümer zu gleichen Teilen unterhaltspflichtig. Die Zufahrten und Zugänge sind in ihrer Lage und in ihrem Ausmaß in der Zuteilungskarte nachgewiesen. Ihr erstmaliger Ausbau erfolgt durch die Teilnehmergeinschaft.

Die Rechtsverhältnisse an den bestehenden Zufahrten und Zugängen innerhalb der geschlossenen Ortslage werden durch den Flurneuordnungsplan nicht geändert.

4.2.2

Nicht öffentliche Wege

- entfällt -

4.2.3

Vorbehaltsflächen für öffentliche Feld- und Waldwege

Folgende Flurstücke sind Vorbehaltsflächen für die Nutzung als öffentliche Feld- und Waldwege: keine

4.3

Gewässer, Rohrleitungen und Dränanlagen

4.3.1

Oberirdische Gewässer

Im Flurneuordnungsgebiet sind folgende Gewässer I und II. Ordnung in Form eigener Flurstücke vorhanden:

a) Gewässer I. Ordnung:

Name	Gewässer-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück/e	ONR
Müritz-Elde-Wasserstraße	5901	Möderitz	1	408	1
		Malchow	1	112	
		Malchow	2	245	
Alte Elde	5925	Malchow	1	114, 122	1
		Malchow	2	316	
		Damm	1	100	
		Damm	3	32, 59, 60	

b) Gewässer II. Ordnung:

Name	Gewässer-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück/e	ONR
	755	Damm	1	110, 111	10
Raduhner Bach	009731	Alt Damerow	1	204, 209, 220	13
	009731.040	Malchow	2	201	10
Domsühler Bach	009737	Alt Damerow	1	219	13

Schneesgraben	017751	Damm	1 3	152 167, 203	10
	017751.040	Damm	3	169	10
	017754	Damm Matzlow	1 5	130, 174 200	10 14
	017746	Damm	1	140, 178	10
	017746001	Damm	1	173, 174	10
	017747	Damm Matzlow	1 5	165 202, 204	10 14
	017747.010	Damm	1	164	10
	017750	Damm	1	159	10

Die übrigen im Verfahrensgebiet vorhandenen oberirdischen Gewässer (Hakenbach 739, Domsühler Bach 009737, 780, 17746, 17747.10, 17750, 17754, 9731.040 sowie 17751040) bzw. Teilstücke davon und die unterirdischen Teilstrecken der oberirdischen Gewässer (739, 009731.040 und 17754) haben kein eigenes Gewässerflurstück. Die oberirdischen Gewässer stehen im Eigentum der Anlieger. Das Eigentum an den unterirdischen Teilstrecken der oberirdischen Gewässer folgt dem Grundstückseigentum, in dem sie liegen.

Die Unterhaltungspflicht an den oberirdischen Gewässern II. Ordnung liegt bei dem zuständigen Wasser- und Bodenverband (siehe auch Ziffer 4.8.2: Wasser- und Bodenverbandsgebiete). Die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger haben die Unterhaltung nach Maßgabe des § 41 WHG in Verbindung mit § 66 des LWaG M-V zu dulden.

<nicht belegt>

4.3.2 Anlagen an den Gewässern

In und an den Gewässern sind Anlagen vorhanden beziehungsweise neu hergestellt worden:

- Durchlässe der Gewässer durch Straßen und Wege;
- Überfahrten zur Herstellung von Zufahrten;
- Überfahrten zur Verbindung von Grundstücken.

Für die Benutzung und Unterhaltung der Durchlässe und Überfahrten zur Herstellung von Zufahrten zu Straßen und Wegen gelten die Bestimmungen unter Ziffer 4.2.3.

Die Unterhaltung der Überfahrten zur Verbindung von Grundstücken obliegt den Eigentümern der zu verbindenden Grundstücke zu gleichen Teilen.

4.3.3 Im Flurneuordnungsgebiet befinden sich weitere Rohrleitungen und Dränanlagen. Das Eigentum an diesen Entwässerungsanlagen folgt dem Grundeigentum, in dem sie liegen. Die Grundstückseigentümer haben die Durchleitung des Wassers und die Entwässerung der umliegenden Flächen über ihre Grundstücke zu dulden und alles zu unterlassen, was die Wirkung und die Unterhaltung der Anlagen beeinträchtigt. Die Unterhaltung obliegt den Eigentümern der zu entwässernden Grundstücke.

Bei Rohrleitungen, die nur der Durchleitung des Wassers dienen, sind die Eigentümer der zu entwässernden Grundstücke unterhaltungspflichtig. Die Eigentümer der dienenden Grundstücke haben die Unterhaltung zu dulden.

Die Rechte an vorhandenen Meliorationsanlagen (Rohrleitungen und Dränanlagen) werden grundbuchlich nicht gesichert. Die Ansprüche nach dem MeAnIG bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

4.4 Anlagen des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Im Flurneuordnungsgebiet werden entsprechend den Angaben unter 4.1 als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft landschaftsgestaltende Anlagen ausgewiesen. Nach Ablauf der Pflege dieser Anlagen im Rahmen der Gewährleistungspflicht geht die Unterhaltung auf den Empfänger der neuen Grundstücke über, auf denen sich die Anlagen befinden.

Folgende Biotope wurden im Flurneuordnungsverfahren renaturiert beziehungsweise wieder Instand gesetzt: keine

Die bisherigen Regelungen zur Nutzung und Unterhaltung der Biotopflächen bleiben unverändert bestehen.

4.5 Sonstige gemeinschaftliche Anlagen nach § 39 FlurbG

- entfällt -

4.6 Neuordnung der Eigentumsverhältnisse

4.6.1 Festlegung der Verfahrensgebietsgrenze

Die Grenze des Flurneuordnungsgebietes, die in der Zuteilungskarte durch farbliche Markierung dargestellt ist, wird hiermit nach § 56 Abs. 3 festgelegt.

4.6.2 Vermessung der neuen Grundstücke

Das Verfahrensgebiet wurde neu vermessen. Für die Lage, die Grenzen und die Abmarkungen der neuen Flurstücke sind die Zuteilungskarte und der numerische Nachweis - im Wesentlichen die Koordinaten der neuen Grenzpunkte - maßgeblich. Die neue Flureinteilung ist den Beteiligten gemäß § 59 Abs. 3 Satz 2 LwAnpG bekannt. Die neuen Grenzen und Abmarkungen werden mit dem Eintritt des neuen Rechtszustandes rechtsverbindlich.

Das Flurneuordnungsgebiet hat nach dem Nachweis der neuen Flurstücke eine Größe von 1.169,5357 ha. Die Neuvermessung weist gegenüber Ziffer 1.3 Abs. 1 somit eine Differenz von 17,2433 ha aus.

4.6.3 Abfindung der Beteiligten

Die Beteiligten werden für ihre alten Grundstücke und dinglichen Rechte (Teilnehmernachweis - alte Grundstücke) nach den Vorschriften des § 58 LwAnpG in Verbindung mit §§ 44 bis 55 und §§ 68 bis 78 FlurbG abgefunden (Abfindungsnachweis und Teilnehmernachweis - neue Grundstücke). Die Landabfindungen sind in der Zuteilungskarte dargestellt.

Für unvermeidbare Mehr- oder Minderausweisungen, die nach § 44 Abs. 3 FlurbG in Geld auszugleichen sind, wird der Geldbetrag aus der Wertverhältniszahl (WVZ) der Mehr- oder Minderausweisungen durch Multiplikation mit dem Kapitalisierungsfaktor 4,66 EUR errechnet.

Geldbeträge bis zu einer Höhe von 50,00 EUR werden weder eingezogen noch ausgezahlt.

Das nach altem Herkommen im gemeinschaftlichen Eigentum stehende Grundstück der Ord.-Nr. 157 wird nach § 48 Abs. 1 FlurbG und mit Zustimmung der Teilnehmer gemeinschaftliches Eigentum an Grundstücken nach § 48 Abs. 2 FlurbG geteilt und den Teilnehmern Ord.-Nrn. 156 und 158 zugewiesen..

Für aufgehobene Rechte nach § 49 FlurbG, die durch die Flurneuordnung entbehrlich werden, wird keine Abfindung gewährt.

Hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und Gebäuden und der diese Grundstücke und Gebäude betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, tritt nach § 68 FlurbG die Abfindung an die Stelle der alten Grundstücke und Gebäude. Die Rechte der Beteiligten werden dabei bei einer teilweisen oder vollständigen Geldabfindung nach §§ 72 bis 78 FlurbG gewahrt.

Das zur Abfindung der Beteiligten nicht benötigte Land (Masseland) wird vorläufig der Teilnehmergeinschaft zugeteilt. Die künftige Verwendung und Zuteilung nach § 54 Abs. 2 FlurbG bleibt dem weiteren Verfahren vorbehalten.

Die Grenzen der nur als Hausgrundstücke genutzten Hofräume mit allseitig vorhandener Abgrenzung in den Ortslagen Alt Damerow, Malchow, Möderitz und Damm wurden mit den Eigentümern verhandelt und nachfolgend abgemarkt.

Die Ergebnisse der Hofraumverhandlungen sind in Verhandlungsniederschriften aufgenommen. Die Teilnehmer erklärten sich einverstanden, Differenzen zwischen der angenommenen Hoffläche der neu vermessenen Ist-Fläche bis zu einem kapitalisierten

Wert von 50,00 EUR weder in Land noch in Geld auszugleichen. Bei Abweichungen größer einem kapitalisierten Wert von 50,00 EUR ist die gesamte Differenz finanziell oder, auf Wunsch der Beteiligten, in Land auszugleichen. Eine Saldierung von Flächendifferenzen bei Teilnehmern mit mehreren Hofgrundstücken erfolgt nicht.

Die Teilnehmer Ord.-Nrn. 1, 3, 7, 8, 32, 33, 102, 108, 109, 111, 112, 118, 124, 126, 127, 129, 131, 132, 141, 142, 143, 154, 155, 159, 164, 166, 168, 170, 179, 180, 181, 182, 184, 188, 190, 193, 197, 200, 206, 210, 211, 214, 219, 221, 222, 229, 231, 235, 242, 243, 250, 256, 261, 272, 273, 274, 275, 282, 283, 285, 288, 290, 292, 299, 305, 307, 310, 314, 321, 322, 327, 328, 329, 330, 332, 335, 337, 339, 340, 343, 345, 350, 352, 353, 359, 361, 366, 368 und 374 haben einer lagebedingten Mehrausweisung an Land, die in Geld auszugleichen ist, zugestimmt.

Die Teilnehmer Ord.-Nrn. 10, 13, 80, 81, 104, 105, 107, 115, 116, 119, 128, 134, 137, 144, 149, 158, 160, 173, 176, 177, 185, 187, 189, 194, 195, 196, 201, 202, 204, 212, 218, 226, 227, 233, 238, 240, 244, 245, 253, 254, 257, 263, 266, 269, 280, 289, 294, 295, 303, 316, 319, 320, 323, 325, 338, 342, 344, 360 und 364 haben einer lagebedingten Minderausweisung an Land, die in Geld auszugleichen ist, zugestimmt.

Der Teilnehmer Ord.-Nr. 10 hat zugestimmt, zugunsten der Teilnehmer Ord.-Nrn. 233 und 245 teilweise statt in Land in Geld abgefunden zu werden (§ 58 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit den §§ 52 ff FlurbG).

Der Teilnehmer Ord.-Nr. 80 hat zugestimmt, zugunsten des Teilnehmers Ord.-Nr. 278 teilweise statt in Land in Geld abgefunden zu werden (§ 58 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit den §§ 52 ff FlurbG).

Der Teilnehmer Ord.-Nr. 106 hat zugestimmt, zugunsten des Teilnehmers Ord.-Nr. 321 teilweise statt in Land in Geld abgefunden zu werden (§ 58 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit den §§ 52 ff FlurbG).

Der Teilnehmer Ord.-Nr. 147 hat zugestimmt, zugunsten des Teilnehmers Ord.-Nr. 143 teilweise statt in Land in Geld abgefunden zu werden (§ 58 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit den §§ 52 ff FlurbG).

Der Teilnehmer Ord.-Nr. 157 hat zugestimmt, i. S. v. § 48 FlurbG zur Aufteilung des gemeinschaftlichen Eigentums entsprechend den tatsächlichen Nutzungen unentgeltlich zugunsten der Teilnehmer Ord.-Nrn. 156 und 158 auf den gesamten Abfindungsanspruch zu verzichten.

Der Teilnehmer Ord.-Nr. 183 erhält einen unentgeltlichen Zugang zu seinem Abfindungsanspruch zur Berichtigung eines offensichtlichen Katasterfehlers.

Der Teilnehmer Ord.-Nr. 190 hat zugestimmt, zugunsten des Teilnehmers Ord.-Nr. 356 teilweise statt in Land in Geld abgefunden zu werden (§ 58 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit den §§ 52 ff FlurbG).

Der Teilnehmer Ord.-Nr. 191 hat zugestimmt, zugunsten des Teilnehmers Ord.-Nr. 351 teilweise statt in Land in Geld abgefunden zu werden (§ 58 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit den §§ 52 ff FlurbG).

Der Teilnehmer Ord.-Nr. 339 hat zugestimmt, zugunsten des Teilnehmers Ord.-Nr. 321 teilweise statt in Land in Geld abgefunden zu werden (§ 58 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit den §§ 52 ff FlurbG).

Es wird eine Grunddienstbarkeit (Wegerecht) am Grundstück Flurstück 438, Flur 1, Gemarkung Möderitz, (Ord.-Nr. 238) zugunsten des jeweiligen Eigentümers des Grundstücks Flurstück 439, Flur 1, Gemarkung Möderitz, (Ord.-Nr. 240) und zugunsten des jeweiligen Eigentümers des Grundstücks Flurstück 440, Flur 1, Gemarkung Möderitz, (Ord.-Nr. 352) neu begründet.

Es wird eine Grunddienstbarkeit (Wegerecht) am Grundstück Flurstück 414, Flur 1, Gemarkung Möderitz, (Ord.-Nr. 244) zugunsten des jeweiligen Eigentümers des Grundstücks Flurstück 437, Flur 1, Gemarkung Möderitz, (Ord.-Nr. 238) neu begründet.

Es wird eine Grunddienstbarkeit (Wegerecht) am Grundstück Flurstück 273, Flur 2,

Gemarkung Malchow, (Ord.-Nr. 282) zugunsten des jeweiligen Eigentümers des Grundstücks Flurstück 4272, Flur 2, Gemarkung Malchow, (Ord.-Nr. 282) neu begründet.

Es wird eine Grunddienstbarkeit (Wegerecht) am Grundstück Flurstück 259, Flur 2, Gemarkung Malchow, (Ord.-Nr. 314) zugunsten des jeweiligen Eigentümers des Grundstücks Flurstück 262, Flur 2, Gemarkung Malchow, (Ord.-Nr. 323) neu begründet.

Es wird eine Grunddienstbarkeit (Wegerecht) am Grundstück Flurstück 262, Flur 2, Gemarkung Malchow, (Ord.-Nr. 323) zugunsten des jeweiligen Eigentümers des Grundstücks Flurstück 259, Flur 2, Gemarkung Malchow, (Ord.-Nr. 314) neu begründet.

Es wird eine Grunddienstbarkeit (Wegerecht) am Grundstück Flurstück 275, Flur 1, Gemarkung Alt Damerow, (Ord.-Nr. 340) zugunsten des jeweiligen Eigentümers des Grundstücks Flurstück 260, Flur 1, Gemarkung Alt Damerow, (Ord.-Nr. 345) und zugunsten des jeweiligen Eigentümers des Grundstücks Flurstück 261, Flur 1, Gemarkung Alt Damerow, (Ord.-Nr. 345) neu begründet.

Der nach Deckung aller Verbindlichkeiten der Teilnehmergeinschaft verbleibende finanzielle Überschuss wird zur Minderung der Beiträge für den Wegebau und landschaftsgestaltende Maßnahmen an die Gemeinde Domsühl und die Stadt Parchim im Verhältnis Ihres Anteils an der Einlagefläche des Verfahrens ausgezahlt.

Die zu leistenden Geldausgleiche werden mit Bestandskraft des Flurneuordnungsplans fällig. Die Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH bzw. das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg erlässt die Zahlungsaufforderung an die Zahlungspflichtigen. Innerhalb von vier Wochen nach Zahlungsaufforderung haben die Zahlungspflichtigen die Geldabfindung auf ein Konto des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt zu zahlen.

Gehen die Abfindungsbeträge nicht fristgerecht ein, ist der jeweils ausstehende Teil bis zum Eingang mit 5 % per anno über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen. Der Verzinsungsanspruch, der der Teilnehmergeinschaft gebührt, respektive der jeweiligen Gesamtheit der Teilnehmer, die Anspruch auf die jeweilige Geldabfindung haben, setzt keine Mahnung voraus. Zinsansprüche unterliegen bei Streitigkeiten dem Zivilrecht und sind außerhalb des Bodenordnungsverfahrens durchzusetzen.

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg veranlasst nach Bestandskraft der Ausführungsanordnung die Überweisung der Abfindungsbeträge an die Zahlungsempfänger.

4.7 Zusammenführung von Boden und Gebäudeeigentum

Auf den nachfolgend aufgeführten Flurstücken befindet sich Gebäudesondereigentum, welches entsprechend § 64 LwAnpG mit dem dazugehörigen Grundeigentum zusammengeführt wird:

Gemarkung (des alten Bestandes)	Flur	Flurstücke	Grundeigentümer (Ord.-Nrn.)	Gebäudeeigentümer (Ord.-Nr.)
Malchow	2	89/2, 90	10	80

Zwischen den Beteiligten herrscht Einigkeit, dass die Ord.-Nr. 80 für die Zusammenführung von Boden- und Gebäudeeigentum das betreffende Areal von der Ord.-Nr. 10 nach Maßgabe einer gesonderten Wertermittlung gem. SachenRBERG erwirbt. Die Ord.-Nr. 10 wird von der Ord.-Nr. 80 durch Land von gleichem Wert abgefunden.

Die Wertermittlung nach § 29 Abs. 1 FlurbG in Verbindung mit § 19 SachenRBERG und die Bemessung der Geld- und Landabfindungen wird den Ord.-Nrn. 10 und 80 gesondert bekanntgegeben.

Die Gebäude der Ord.-Nr. 80 werden Bestandteil der Abfindungsgrundstücke, wie in der Zuteilungskarte dargestellt. Das jeweils bestehende Gebäudesondereigentum einschließlich Nutzungsrecht wird aufgehoben.

4.8 Regelungen im gemeinschaftlichen und öffentlichen Interesse

4.8.1 Schutzgebiete und Denkmale

Das Flurneuordnungsgebiet berührt keine (großflächigen) Schutzgebiete.

Im Flurneuordnungsgebiet befinden sich keine nach dem BNatSchG in Verbindung mit dem NatSchAG M-V unter Schutz gestellten Landschaftsteile beziehungsweise Landschaftsbestandteile wie Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete und Naturdenkmale.

Im Verfahrensgebiet befinden sich die nachstehend aufgeführten Bau- und Bodendenkmale nach dem DSchG M-V:

Denkmal	Gemarkung	Flur	Flurstücke	Ord.-Nrn.
<u>Hoffanlage mit Hallenhaus</u> (Pingel-Hof; Agrarhistor. Museum)	Alt Damerow	1	38/1, 38/2	13

Die Denkmale sind in der Zuteilungskarte dargestellt.

Über das Verfahrensgebiet verteilt befinden sich Einzelobjekte der Backsteinroute. Eine Darstellung dieser Objekte in der Zuteilungskarte erfolgt nicht.

- 4.8.2 Die Beschränkungen für die alten Grundstücke und Gebäude gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen Abfindungen wie oben angegeben über.
Wasser- und Bodenverbandsgebiete

Das Flurneuordnungsgebiet liegt jeweils teilweise im Gebiet des Wasser- und Bodenverbands "Untere Elde" mit Sitz in Ludwigslust und im Gebiet des Wasser- und Bodenverbandes "Mittlere Elde" mit Sitz in Parchim. Die Verbandsgebietsgrenzen sind in der Zuteilungskarte dargestellt.

- 4.8.3 Die Mitgliedschaften sowie die damit verbundenen Rechte und Lasten gehen auf die im Verbandsgebiet ausgewiesenen neuen Grundstücke und deren Eigentümer über.
Gewässerschutzstreifen

Soweit die an den unter 4.3.1 genannten Gewässern angrenzenden Flächen beweidet werden, sind die Eigentümer verpflichtet, die Grünlandflächen (Weiden) mindestens 0,5 m von der oberen Böschungskante entfernt wehrhaft einzufrieden.

- 4.8.4 Viehtränken sind so anzulegen, dass der freie Abfluss in den Gewässern nicht gehemmt wird.
Einfriedungen und Grenzabstände

Die an den Straßen, Wegen und landschaftsgestaltenden Anlagen vorhandenen und im Verfahren neu erstellten Einfriedungen sind von den Eigentümern dieser Grundstücke zu unterhalten.

- 4.9 Die sich infolge der Neuordnung des Flurneuordnungsgebietes ergebenden Abstände von Einfriedungen, Bäumen, Hecken und Feldgehölzen zu den neuen Grenzen sind von den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke zu dulden.
Im Grundbuch eingetragene Rechte und Belastungen

Soweit es der Zweck der Flurneuordnung erfordert, werden die dinglichen Belastungen nach § 49 Abs. 1 FlurbG aufgehoben. Im "Nachweis des Neuen Bestandes - Rechte, Lasten und Beschränkungen -" der hiervon betroffenen Teilnehmer sind die Belastungen, die aufgehoben werden, angegeben.

Die Verpflichtungen aus den nach § 49 Abs. 1 FlurbG aufgehobenen, jedoch nicht entbehrlich werdenden örtlich gebundenen Rechten, für die keine Land- oder Geldabfindung nach Ziffer 4.6.3. Abs. 6 Satz 2 gewährt wird, werden für die Empfänger der in dieser Lage ausgewiesenen Landabfindungen durch gleichartige Rechte neu begründet. Der Inhalt der Verpflichtungen ist aus dem "Nachweis des Neuen Bestandes - Rechte, Lasten und Beschränkungen -" für die betroffenen Teilnehmer ersichtlich.

Die übrigen Belastungen nach den Abteilungen II und III des Grundbuches gehen nach § 68 FlurbG, wie im "Nachweis des Neuen Bestandes - Rechte, Lasten und Beschränkungen -" der hiervon betroffenen Teilnehmer angegeben, auf die neuen Grundstücke oder Grundstücksteile über.

Die im Grundbuch nach § 49 FlurbG einzutragenden gleichartigen Belastungen und die im Grundbuch neu einzutragenden Belastungen werden mit dem Inhalt festgesetzt, der im Teilnehmernachweis - neue Grundstücke der betroffenen Teilnehmer angegeben ist. Sie sind, wie dort festgesetzt, mit bestimmtem Rang oder an rangbereitetester Stelle einzutragen.

Nachstehende Rechte werden neu begründet:

4.10 Im Grundbuch nicht eingetragene Rechte und Belastungen

Alle im Flurneuordnungsgebiet bisher bestehenden, im Grundbuch und in anderen öffentlichen Büchern nicht eingetragenen Dienstbarkeiten und andere örtlich gebundenen Rechte, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlichen Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über, sofern nachfolgend nicht andere Festsetzungen getroffen werden. Die sonstigen dinglichen Rechte sowie die Miet- und Pachtrechte gehen, sofern sie im Verfahren insbesondere nach §§ 69 bis 71 FlurbG nicht aufgehoben oder geändert werden, auf die Landabfindungen über.

4.10.1 Dingliche Rechte außerhalb des Grundbuchs

- Laut Baulastenverzeichnis bestehen nachstehende Baulasten:

- Laut Wasserbuch bestehen nachstehende Wasserrechte:

- Es bestehen folgende Fischereirechte:

Baulasten					
Bezeichnung	bel. Flurstück AB	ber. Flurstück AB	bel. Flurstück NB	ber. Flurstück NB	Bemerkung
00001	Malchow Flur 2 Flst. 78/3				
00002	Damm Flur 2 Flst. 212/9 Damm Flur 2 Flst. 212/10 Damm Flur 2 Flst. 212/11 Damm Flur 2 Flst. 212/12 Damm Flur 2 Flst. 212/13 Damm Flur 2 Flst. 212/14				
00003	Malchow Flur 2 Flst. 77/8 Malchow Flur 2 Flst. 77/9 Malchow Flur 2 Flst. 77/10 Malchow Flur 2 Flst. 77/11 Malchow Flur 2 Flst. 77/12 Malchow Flur 2 Flst. 77/13 Malchow Flur 2 Flst. 77/14 Malchow Flur 2 Flst. 77/15 Malchow Flur 2 Flst. 77/16 Malchow Flur 2 Flst. 77/17 Malchow Flur 2 Flst. 77/18 Malchow Flur 2 Flst. 77/19 Malchow Flur 2 Flst. 77/21 Malchow Flur 2 Flst. 77/22				
00004	Malchow Flur 2 Flst. 77/8 Malchow Flur 2 Flst. 77/9 Malchow Flur 2 Flst. 77/10 Malchow Flur 2 Flst. 77/11 Malchow Flur 2 Flst. 77/12 Malchow Flur 2 Flst. 77/13 Malchow Flur 2 Flst. 77/14 Malchow Flur 2 Flst. 77/15 Malchow Flur 2 Flst. 77/16 Malchow Flur 2 Flst. 77/17 Malchow Flur 2 Flst. 77/18 Malchow Flur 2 Flst. 77/19 Malchow Flur 2 Flst. 77/21 Malchow Flur 2 Flst. 77/22				
00005	Malchow Flur 2 Flst. 77/8 Malchow Flur 2 Flst. 77/9 Malchow Flur 2 Flst. 77/10 Malchow Flur 2 Flst. 77/11 Malchow Flur 2 Flst. 77/12 Malchow Flur 2 Flst. 77/13 Malchow Flur 2 Flst. 77/14 Malchow Flur 2 Flst. 77/15 Malchow Flur 2 Flst. 77/16 Malchow Flur 2 Flst. 77/17 Malchow Flur 2 Flst. 77/18 Malchow Flur 2 Flst. 77/19 Malchow Flur 2 Flst. 77/21 Malchow Flur 2 Flst. 77/22				

00012	Möderitz Flur 1 Flst. 143/1			
00013	Damm Flur 2 Flst. 68/4			
00015	Malchow Flur 2 Flst. 86/14			
00016	Damm Flur 2 Flst. 26/1			
00017	Malchow Flur 2 Flst. 51/7			
00018	Damm Flur 2 Flst. 166			
00019	Damm Flur 2 Flst. 212/3			
130130	Parchim Flur 47 Flst. 80/49			
140275	Parchim Flur 47 Flst. 80/49			

<nicht belegt>

4.10.2 Jagdrechte

Die Jagdrechte gehen mit dem Eigentum auf die neuen Eigentümer der Grundstücke über.

Die Ausübung der Jagdrechte sowie die Abgrenzung der Eigenjagdbezirke, der gemeinschaftlichen Jagdbezirke und die Gültigkeit der Jagdpachtverträge nach §§ 7, 8 und 11 BJagdG werden durch das Flurneuordnungsverfahren nicht berührt. Die Festsetzung eines Ausgleiches für geänderte Jagdrechte ist nicht erforderlich.

4.11 Änderung von Gemeinde- und Landkreisgrenzen

Im Flurneuordnungsverfahren werden keine Gemeindegrenzänderungen vorgenommen.

4.12 Festsetzungen mit Wirkung von Gemeindegrenzänderungen

Die nachstehenden Festsetzungen liegen im gemeinschaftlichen Interesse der Beteiligten oder im öffentlichen Interesse. Sie haben daher nach § 58 Abs. 4 Satz 1 FlurbG die Wirkung einer Gemeindegrenzänderung und können nach Beendigung des Flurneuordnungsverfahrens (§ 149 Abs. 3 Satz 1 FlurbG) nur mit Zustimmung der Gemeindeaufsichtsbehörde durch Gemeindegrenzänderung geändert oder aufgehoben werden (§ 58 Abs. 4 Satz 2 FlurbG):

Auszuwählen, gegebenenfalls zu vervollständigen und inhaltlich zu untersetzen:

4.2.1 Öffentliche Straßen und öffentliche Wege

4.2.2 Nicht öffentliche Wege

4.2.3 Vorbehaltsflächen für öffentliche Feld- und Waldwege

4.3.3 Rohrleitungen und Dränanlagen

4.4 Anlagen des Naturschutzes und der Landschaftspflege

4.8.3 Gewässerschutzstreifen

4.8.4 Einfriedungen und Grenzabstände

5 Kosten und Beiträge

5.1 Verfahrenskosten

Die persönlichen und die sächlichen Kosten der Behördenorganisation (Verfahrenskosten) trägt das Land Mecklenburg-Vorpommern (§ 104 FlurbG).

40% der erforderlichen Vermessungskosten, ohne Vermessungsnebenkosten werden den Verfahrenskosten zugerechnet.

5.2 Ausführungskosten

Die zur Ausführung der Flurneuordnung erforderlichen Aufwendungen (Ausführungskosten) fallen der Teilnehmergeinschaft zur Last (§ 105 FlurbG).

60% der erforderlichen Vermessungskosten werden den Ausführungskosten zugerechnet und fallen der Teilnehmergeinschaft, ebenso wie die Vermessungsnebenkosten für die erforderliche Vermarkung der Grenzpunkte in der Ortslage, zur Last.

Eine Förderung der Ausführungskosten kann auf Antrag im Rahmen der hierfür gültigen Richtlinie gewährt werden.

5.3 Beiträge

Zur Deckung der Ausführungskosten haben die Teilnehmer Beiträge nach § 19 Abs. 1 FlurbG zu leisten. Die Stadt Parchim (Ord.-Nr. 10), die Gemeinde Domsühl (Ord.-Nr. 13) und die Gemeinde Lewitzrand (Ord.-Nr. 14) haben sich verpflichtet, die Beiträge für alle jeweils in ihrem Gemeindegebiet gelegenen Grundstücke zu tragen.

Die jeweiligen Teilnehmer tragen die Vermessungsnebenkosten für die von ihnen

- 5.4 gewünschte Vermarkung der Grenzpunkte in der Feldlage.
Freiheit von Steuern und Abgaben
- Die zur Durchführung dieses Flurneuordnungsverfahrens nötigen Handlungen sind nach § 108 FlurbG frei von Gebühren, Steuern, Kosten und Abgaben.
- 6 Schlussbestimmungen
- 6.1 Berichtigung der öffentlichen Bücher
- Nach den Festsetzungen des Flurneuordnungsplanes werden folgende öffentliche Bücher auf Ersuchen der Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg bei der jeweiligen das öffentliche Buch führenden Stelle berichtigt (Anmerkung: Liste ist einzelfallabhängig gegebenfalls zu ergänzen):
- Grundbuch;
 - Liegenschaftskataster;
 - Baulastenverzeichnis;
 - Denkmalliste.
- 6.2 Die zuständigen Finanzämter und die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte werden von den sie betreffenden Festsetzungen unterrichtet.
Aufbewahrung der Verfahrensunterlagen
- Die Aufbewahrung der Verfahrensunterlagen erfolgt beim Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg als zuständige Flurneuordnungsbehörde.
- Nach Abschluss des Flurneuordnungsverfahrens erhalten die Gemeinden Lewitzrand und Domsühl sowie die Stadt Parchim gemäß § 150 FlurbG zur Aufbewahrung je
- 1 Ausfertigung der Zuteilungskarte;
 - 1 Ausfertigung der Karte zum Plan nach § 41 FlurbG;
 - 1 Verzeichnis der neuen Flurstücke;
 - 1 Zusammenstellung der Bestimmungen des Flurneuordnungsplanes, die dauernd von allgemeiner Bedeutung und nicht in das Grundbuch oder in andere öffentliche Bücher übernommen sind;
 - 1 Abschrift der Schlussfeststellung.
- 7 Jeder Beteiligte des Flurneuordnungsverfahrens nach Ziffer 2.1 und jeder, der ein berechtigtes Interesse darlegt, kann die vorgenannten Unterlagen einsehen.
Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis
- BJagdG Bundesjagdgesetz
- BNatSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
- DSchG M-V Denkmalschutzgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern
- EGBGB Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche
- FFH-Gebiet Flora-Fauna-Habitat-Gebiet
- FlurbG Flurbereinigungsgesetz
- GeoVermG M-V Gesetz über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V)
- LWaG M-V Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern
- LwAnpG Gesetz über die strukturelle Anpassung der Landwirtschaft an die soziale und ökologische Marktwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik (Landwirtschaftsanpassungsgesetz)
- MeAnIG Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse an Meliorationsanlagen (Meliorationsanlagengesetz)
- NatSchAG M-V Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz)

Ord.-Nr. Ordnungsnummer

SachenRBerG Gesetz zur Sachenrechtsbereinigung im Beitrittsgebiet
(Sachenrechtsbereinigungsgesetz)

StrWG M-V Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern

TG Teilnehmergeinschaft

WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)